



**Verwaltungsvorlage**

Vorlage-Nr.: **0020-2026/DaDi**  
Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden  
Beteiligungen:

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Verbandsversammlung des Wasserverbandes Hessisches Ried  
Wahl eines Mitglieds  
Wahl eines stv. Mitglieds**

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 1 Mitglied
- 1 stv. Mitglied

Vorschlagsberechtigung:

- Kreistag

Voraussetzungen:

- passives Wahlrecht

Dauer der Wahlzeit:

- bis 31.03.2031

Rechtsgrundlage:

- § 5a HWVG i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2, 4 und 5 KGG
- § 8 der Verbandssatzung

Wahlvorschläge:

	<b>Mitglieder</b>	<b>stv. Mitglieder</b>
1.		

## **Begründung:**

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg entsendet gemäß Verbandssatzung ein Mitglied sowie eine Stellvertretung in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Hessisches Ried.

Die zu Wählenden müssen nicht Mitglieder des Kreistages sein. Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbands können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Mitgliedes bzw. als dessen persönlicher Stellvertreter der Verbandsversammlung angehören.

Es ist gemäß § 32 HKO i. V. m. § 55 Abs. 1 HGO eine Mehrheitswahl durchzuführen. Diese kann gemäß § 55 Abs. 3 HGO, wenn niemand widerspricht, in offener Abstimmung per Handaufheben durchgeführt werden.

## **Auszug aus der Satzung des Wasserverbandes Hessisches Ried (WHR):**

### **§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Verbands. Die Hessenwasser GmbH & Co. KG entsendet 3 Vertreter, der Wasserbeschaffungsverband Riedgruppe Ost 2 Vertreter und jedes andere Mitglied 1 Vertreter. In gleicher Weise benennt jedes Verbandsmitglied einen persönlichen Stellvertreter für jeden entsandten Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Mitglieder des Verbands entsenden ihre Vertreter sowie deren persönliche Stellvertreter jeweils für die Dauer der kommunalen Wahlperiode in die Verbandsversammlung. Sie teilen diese innerhalb von 5 Monaten, vom Beginn der jeweiligen kommunalen Wahlperiode an, namentlich dem Verband mit.
- (3) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbands können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Mitgliedes bzw. als dessen persönlicher Stellvertreter der Verbandsversammlung angehören.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.